

# Grundqualifikation für Berufskraftfahrer – Inhaber der „alten“ Führerscheine müssen rechtzeitig verlängern

Ab dem 10.09.2009 müssen Fahrer im gewerblichen LKW-Verkehr neben dem Führerschein eine Grundqualifikation nachweisen. Die Qualifizierung erfolgt durch eine umfassende Schulung an der Industrie- und Handwerkskammer und schließt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab. Für Busfahrer gilt diese gesetzliche Neuregelung bereits seit dem 10.09.2008.

Die Grundqualifikation muss zunächst einmal nur derjenige erwerben, der erstmalig eine Fahrerlaubnis der Klasse CE oder D beantragt. Die Altinhaber behalten ihre Rechte und müssen keine Prüfung ablegen. Die „alte“ Fahrerlaubnis mit allen Rechten kraft Gesetzes erlischt, wenn nicht rechtzeitig vor Fristablauf oder Vollendung des 50. Lebensjahres eine Verlängerung bei der Führerscheinstelle beantragt wird.

Inhaber von „Altführerscheinen.“ sind von der Pflicht zur Grundqualifikation befreit, regelmäßige Weiterbildungen alle fünf Jahre sind aber vorgeschrieben. Um alle Rechte zu wahren, ist unbedingt darauf zu achten, dass rechtzeitig vor Ablauf der CE- und D-Klassen eine Verlängerung beantragt wird.

Achtung: Fahrerlaubnisinhaber mit Besitzstand -Erteilung vor dem 10.09.2008 (Klasse D) oder 10.09.2009 (Klasse CE)- sollten unbedingt auf den Ablauf der Fahrerlaubnis achten. Wird der Antrag auf Verlängerung erst nach Ablauf der Befristung (Kartenführerschein) oder nach dem 50. Lebensjahr gestellt, wird die Fahrerlaubnis neu erteilt. In diesem Fall entfällt der Besitzstand und es muss eine Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation absolviert werden. Das Gleiche gilt bei dem Entzug der Fahrerlaubnis.

Nähere Auskünfte erteilt die Führerscheinstelle des Landkreises unter der Durchwahl 04488/561690 oder die Industrie- und Handelskammer in Oldenburg Tel. 0441/2220-0.